

ZH_OBERGERICHT LF250065 vom 21. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF250065

FR: ZH_OBERGERICHT LF250065 du 21 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LF250065 del 21 agosto 2025

Erwägungen

E. 2

Ausgangsgemäss wird die Berufungsklägerin für das zweitinstanzliche Verfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 3 - Die Entscheidungsbüher für das Berufungsverfahren ist im Rahmen von § 8 Abs. 4 GebV OG (Fr. 100.– bis maximal Fr. 7'000.–) in Würdigung des Streitwerts, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit des Falles festzusetzen (§§ 2 Abs. 1 lit. a, c und d sowie 8 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Unter Berücksichtigung des geringen Aufwandes des Gerichts erscheint eine Entscheidungsbüher von Fr. 400.– angemessen. Eine Parteientschädigung ist bei diesem Prozessausgang nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.